



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

19. MRZ 1986

Betreff

wie umstehend

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung:
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

3	
GE/9/86	
Datum:	8. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986

St. Wasserbauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-820/31-1986

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

13.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 23 1009/1-V/4/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wie der Herr Landeshauptmann von Salzburg bereits in seinem Fernschreiben vom 9. März 1979 dem damaligen Bundesminister für Finanzen, Dr. Hannes Androsch, sowie in seinen Briefen vom 7.2.1985, Zahl 0/9-11-1154/24-1985, bzw. zuletzt vom 17.7.1985, Zahl 0/9-11-1154/24-1985, dem derzeitigen Bundesminister für Finanzen Dr. Vranitzky mitgeteilt hat, bestehen rechtliche Bedenken gegen die Bestellung von Staatskommissären durch den Bund für Landes-Hypothekenbanken gemäß § 26 Kreditwesengesetz. Gestützt wird diese Auffassung unter anderem durch eine Stellungnahme der Herren Univ.Prof. Dr. Günther Winkler und Univ. Doz. Dr. Bernhard Raschauer zur besagten Frage. Obwohl demgemäß schon die Auslegung der derzeit geltenden einschlägigen Bestimmungen keinen Zweifel darüber offen läßt, daß eine Bestellung von Staatskommissären für Landes-Hypothekenbanken nach der eben zitierten Gesetzesstelle nicht in Betracht kommt, muß wegen der seitens des jeweiligen Bundesministers für Finanzen geäußerten gegenteiligen Rechtsmeinung um eine legistische

- 2 -

Klarstellung im Sinne der wissenschaftlich untermauerten Ansicht des Herrn Landeshauptmannes gebeten werden. Aus diesem Grunde seien nochmals die wichtigsten Passagen des obzitierten Schreibens an den Herrn Bundesminister Dr. Vranitzky vom 17. Juli 1985 wiedergegeben:

"Im Mittelpunkt der Überlegungen steht die Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979, in der geltenden Fassung, die folgenden Wortlaut aufweist:

"Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditunternehmungen, deren Bilanzsumme S 5 Mrd. übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen." Sind also für derartige Unternehmungen andere Aufsichtskonstruktionen angeordnet oder bestehen schon Regelungen über Aufsichtskommissäre, so gilt zwar die allgemeine Bestimmung des § 25 Abs. 1 leg.cit. über die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, nicht jedoch die Spezialnorm des § 26.

Die Regierungsvorlage zum Kreditwesengesetz, 844 Blg.Nr. 14 GP, Seite 51, erläutert zu § 26: "Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Obliegenheiten des Staatskommissärs, soweit sie nicht schon in besonderen Gesetzen geregelt sind. Die Tätigkeit von Staatskommissären ist nämlich bereits in diversen Einzelgesetzen (Nationalbankgesetz 1955, Postsparkassengesetz 1969, Girozentrale-Gesetz und anderen) sowie in Gesellschaftsverträgen von Kreditunternehmungen vorgesehen."

Auf die Girozentrale etwa findet das KWG grundsätzlich einschränkungslos Anwendung, da das Girozentrale-Gesetz nicht alle Geschäfte dieser Bank regelt. Dennoch geht der Motivenbericht zu § 26 KWG zu Recht von der Unanwendbarkeit dieser Bestimmung aus, weil das Girozentrale-Gesetz detaillierte Regelungen über die Staatsaufsicht und Bestellung eines Staatskommissärs beinhaltet. Nicht anders jedoch verhält es sich bei den Landes-Hypothekenbanken: Abgesehen von dem gemäß Art. 8 der Hypothekenbank-Einführungsverordnung, GB1Ö Nr. 648/1938, in Verbindung

mit dem Pfandbriefgesetz 1874 eingesetzten, heute praktisch bedeutungslosen Regierungskommissär und dem - wie oben angeführt - jedenfalls gegebenen Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen nach § 25 Abs. 1 KWG, sind als staatliche Aufsichtsorgane

- a) der Treuhänder nach Art. 5 der zitierten Einführungsverordnung in Verbindung mit den §§ 30 - 33 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899, DRGB1. Seite 375, sowie
- b) die Landesregierung bzw. der von ihr zu bestellende Aufsichtskommissär nach § 21 der geltenden Satzungen der Salzburger Landes-Hypothekenbank, LGB1.Nr. 85/1980, vorgesehen.

Das Hypothekenbankgesetz findet dagegen - mit Ausnahme der Bestimmungen über den Treuhänder - nach den überzeugenden Ausführungen Winklers und Raschauers auf die Landes-Hypothekenbanken als öffentlich-rechtliche Kreditanstalten keine Anwendung, daher insbesondere auch nicht die §§ 3 und 4 leg.cit.

Die Aufsicht des Treuhänders nach Art. 5 der Hypothekenbank-Einführungsverordnung in Verbindung mit den §§ 30 - 33 Hypothekenbankgesetz ist zwar sachlich auf das Pfandbriefgeschäft beschränkt, umfaßt damit aber aktivseitig rund 90 % des gesamten Darlehens- und Kreditgeschäftes. Passivseitig sind mehr als 3/4 des Gesamtgeschäftes durch den vom Treuhänder kontrollierten Wertpapierumlauf erfaßt. Diese auf die aufsichtsbedürftigen Teile des Hypothekenbankgeschäftes beschränkte Kontrolle beinhaltet eine weitergehendere Prüfung als dies durch einen Staatskommissär gemäß § 26 KWG der Fall wäre.

Warum der Motivenbericht zu § 26 KWG trotzdem die gegenständliche Aufsicht durch den Treuhänder gar nicht erst erwähnt, führen die genannten Rechtswissenschaftler darauf zurück, daß die Bestimmungen über diesen im Verhältnis zur außerordentlich weitreichenden Landesaufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditanstalten von Anfang an nur funktional ergänzenden Charakter aufgewiesen haben. Weiters schreiben sie:

- 4 -

"Der Gesetzgeber des Pfandbriefgesetzes ging davon aus, daß öffentlich-rechtliche Kreditanstalten keine parallele Staatsaufsicht benötigen und sah keinen Treuhänder vor. Ausschließlich für das Land Österreich wurde im Jahre 1938 ein Treuhänder vorgeschrieben! Dies mit der vielsagenden Begründung, daß für die österreichischen Landeskreditanstalten ohnehin bereits Aufsichtsfunktionäre bestellt gewesen seien."

Schließlich ordnen auch die Art. 3 und 6 der Hypothekeneinführungsverordnung an, daß die Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen die Bestellung eines Kurators zu erwirken hat. Für Winkler und Raschauer ergibt sich aus all dem, daß auf Grund mehrfach anderer gesetzlicher Anordnungen die Anwendbarkeit des § 26 KWG auf die Landes-Hypothekenbanken schlechthin ausgeschlossen ist. Der Motivenbericht zur zitierten Norm sagt: "Bei den Landes-Hypothekenbanken hat die Staatsaufsicht durch den in den Satzungen vorgesehenen Aufsichtskommissär des Landes wahrgenommen zu werden."

Im weiteren normativen Zusammenhang muß nach Auffassung der beiden Rechtswissenschaftler noch berücksichtigt werden, daß die Landes-Hypothekenanstalten im Gegensatz zu anderen Kreditunternehmungen der verfassungsrechtlichen Gebarungskontrolle nach Art. 127 B-VG unterliegen. Zu dieser Bestimmung erläutert der Motivenbericht, daß die Erweiterung der Kompetenzen des Rechnungshofes unter anderem "im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung der Landes-Hypothekenanstalten notwendig" geworden sei. Überdies besteht die Kontrolle durch den Salzburger Landesrechnungshof gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1983, LGB1.Nr. 26/1984.

Aus dem Zusammenhalt aller obgenannten Regelungen kann abgeleitet werden, daß ohnedies hinsichtlich der Landes-Hypothekenbanken eine formelle und materielle Dichte staatlicher Aufsichtsmaßnahmen besteht, die mit der Staatsaufsicht über wirtschaftliche Unternehmungen gar nicht zu vergleichen ist. Eine andere als die hier vertretene Ansicht betreffend die Unanwendbarkeit

- 5 -

des § 26 KWG würde darüber hinaus nicht auflösbare Aufsichtskonflikte auslösen. Es bestehen keine Schlichtungsregeln für Konflikte zwischen Bundes- und Landesaufsicht, die daher voll auf dem Rücken der Bank und der Gläubiger ausgetragen würden."

Zum vorliegenden Entwurf ist weiters unter Hinweis auf die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom Oktober 1985 und der Landeshauptmännerkonferenz vom November 1985 grundsätzlich zu bemerken, daß er für die Landes-Hypothekenbanken einschneidende Konsequenzen mit sich bringen würde. Der satzungsgemäße Auftrag an die Landes-Hypothekenbanken geht dahin, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundesland zu fördern. Hierbei haben die Landes-Hypothekenbanken die Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Diesem Auftrag kommen die Landes-Hypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach.

Dieses Geschäft ermöglicht jedoch schon aus der Aufgabenstellung heraus nur eine knappe Zinsspanne, so daß die Bildung von Eigenkapital nur schwer möglich ist.

In diesem Zusammenhang weisen die Länder darauf hin, daß für das Emissionsgeschäft bisher die Haltung von Eigenmitteln überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Um den Landes-Hypothekenbanken die Möglichkeit zu geben, weiterhin ihren satzungsmäßigen Aufgaben nachzukommen, halten es die Länder daher für notwendig, den vorliegenden Entwurf in einer Reihe von Punkten abzuändern.

1. Haftkapital - Anrechnung der Landeshaftung zu § 12 Abs. 2

Zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Landes-Hypothekenbanken von ihrer Gründung an einerseits wegen der be-

- 6 -

sonderen Sicherheit ihrer Geschäfte, andererseits wegen der gegebenen Landeshaftung und schließlich auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital in größerem Ausmaß ansammeln mußten und dies auch nicht konnten.

Die nun vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, stellt wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landes-Hypothekenbanken eine schwer erreichbare Grenze dar. Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landes-Hypothekenbanken gilt, ist eine Erweiterung des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung nur schwer möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet. Andererseits stellt die Außenfinanzierung eine teure Form der Kapitalaufbringung dar, wodurch die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet werden kann; bzw. muß überhaupt in Zweifel gezogen werden, ob eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Geschäftspolitik für die Landes-Hypothekenbanken sodann möglich ist.

Es muß daher darauf gedrungen werden, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landes-Hypothekenbanken geschaffen werden. Handhabe dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landes-Hypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen wie für die Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht. Die Länder halten es daher für notwendig, daß im § 12 die Haftung der Länder gemäß § 1356 ABGB für die Verbindlichkeiten ihrer Landes-Hypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals Berücksichtigung findet.

2. Veränderung des Haftkapitalerfordernisses zu § 12 Abs. 2

Im letzten Absatz des § 12 Abs. 2 des Entwurfes sollte der

Ausdruck "erhöhen" durch den Ausdruck "verändern" ersetzt werden, da dem Bundesminister für Finanzen auch die Möglichkeit eingeräumt sein sollte, die Hundertsätze des Haftkapitals herabzusetzen, wenn dies das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich macht.

3. Großveranlagungen (Ausnahme für Deckungsdarlehen) zu § 13

Aus den Regelungen des § 13 betreffend Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekardarlehen, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankgesetzes berührt sind, herausgenommen werden.

Begründet wird dies besonders dadurch, daß bei Hypothekardarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen sind, die von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft und für die Arbeitsplatzsicherung sind.

4. Haftrücklage zu § 12 (10)

Die Bildung der Haftrücklage ist nach der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Haftrücklagenbildung stellt daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung dar, auf welche die Landes-Hypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde schlagen die Länder vor, die Z. 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 v.H. der Aktivposten vorzusehen.

5. Übergangsfristen - Haftkapital zu Abschnitt III Abs. 2 Z. 1

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich

erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte nach Ansicht der Länder die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

6. Übergangsfristen - Haftrücklage
zu Abschnitt III Abs. 2 Z. 2

Aus denselben Gründen sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

7. Liquiditätsregelungen-Entfall des § 20 KWG ex 1979
zu § 20 Abs. 2 und 3 KWG 1979

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen könnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern in noch stärkerem Ausmaß als bisher auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landes-Hypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind.

Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist als eine langfristige Veranlagung.

Die Länder sprechen sich daher dafür aus, die in Rede stehenden Bestimmungen des § 20 KWG 1979 weiterhin in Geltung zu lassen.

8. Einlagensicherungseinrichtung - Fachverband
zu § 31

Im Hinblick auf die Landeshaftung wird für den Sektor der

Landes-Hypothekenbanken eine Ausnahme von den vorgesehenen Einlagensicherungseinrichtungen verlangt. Zumindest wäre zu gewährleisten, daß eine solche Regelung nur im Rahmen des jeweils eigenen Sektors (Verbandes) getroffen werden kann.

9. Landesbank zu § 11

Der in § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank" ist nach Auffassung der Länder nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

Die Bezeichnung "Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmungen vorbehalten auf die die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich anzuwenden ist.

Die Bezeichnung "Landesbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landesbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden.

10. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nicht-Aktiengesellschaften nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft betrifft, verlangen die Länder, daß dann, wenn auch nicht die Form einer Aktiengesellschaft für die Landes-Hypothekenbanken gewählt wird, die gleichen steuerrecht-

lichen Begünstigungen platzgreifen sollten wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

11. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken liegt beim Land

Die Landes-Hypothekenbanken werden durch Landesgesetz oder Landtagsbeschlüsse errichtet, die Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Die Länder vertreten daher die Rechtsauffassung, daß die durch Landesgesetz geschaffene Rechtslage (Landtagsbeschluß) nur wiederum durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgeändert werden können.

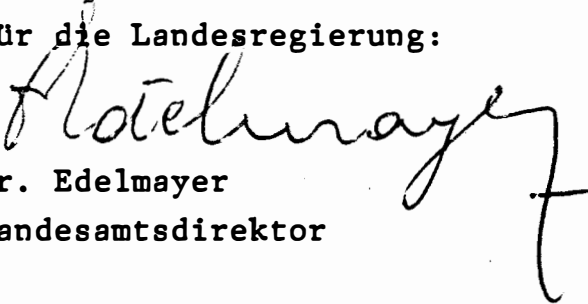
Die Länder verlangen daher, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des KWG über die Einbringung der Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften dahin modifiziert werden, daß diese Maßnahmen nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages erfolgen kann.

Hiebei muß es dem Landtag auch vorbehalten bleiben, die Landes-Hypothekenbank aufzulösen und das Vermögen der Landes-Hypothekenbank in die Aktiengesellschaft einzubringen.

Abschließend darf noch die Überlegung angeregt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechts, die eine Bilanzsumme von S 5 Mrd. nicht erreichen, ebenfalls die Möglichkeit zu geben, ihr Unternehmen mittels Gesamtrechtsnachfolge und bei Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes in eine Aktiengesellschaft gemäß § 8a einzubringen. Andererseits sollte unter Bedachtnahme auf den regional unterschiedlichen Bedarf und die gewachsene volkswirtschaftliche Strukturierung die Grenze zur zwingenden Umwandlung der Personengesellschaft in eine AG auf S 10 Mrd. angehoben werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor